


QUALITÄTSMANAGEMENT-HANDBUCH - TOS Prüf GmbH -		
100_0_VA	Technische Leitung	Seite 1(3)
Abschnitt: 4.1.2.2	Verfahrensanweisung	Revision: 01

1. Zweck

Diese Verfahrensanweisung regelt die Verantwortung und Befugnisse der Technischen Leitung der TOS Prüf GmbH.

2. Geltungsbereich

Die vorliegende Verfahrensanweisung gilt für die nachstehenden Geschäftsbereiche der TOS Prüf GmbH

- GB 1 - Ex- und Lageranlagen
- GB 2 - Entsorgungsbetriebe
- GB 3 - Düngemittelkontrolle
- GB 4 - Anlagen wassergefährdender Stoffe (AWS)

Für die Geschäftsbereiche sind, falls erforderlich, fachspezifische Festlegungen zu treffen.

3. Begriffe

nicht belegt

4. Zuständigkeiten


Die Geschäftsleitung ist für die vorliegende Verfahrensanweisung zuständig.

5. Beschreibung

5.1 Grundlagen für die Prüftätigkeiten

Folgende Grundlagen bilden den Rahmen für die Prüftätigkeiten in der TOS Prüf GmbH:

- Aktuelle Gesetze und Verordnungen sowie Normen und Richtlinien für den jeweiligen Prüfbereich
- Richtlinie über die Anforderungen bei der Anerkennung als Sachverständigenorganisation
- QM-System nach DIN EN ISO/IEC 17020 unter Beachtung der DIN EN ISO/IEC 17025:2005
- Vertrag der TOS Prüf GmbH mit den Sachverständigen.

QUALITÄTSMANAGEMENT-HANDBUCH - TOS Prüf GmbH -		
100_0_VA	Technische Leitung	Seite 2(3)
Abschnitt: 4.1.2.2	Verfahrensanweisung	Revision: 01

5.2 Zuständigkeiten der Technischen Leitung

Die Leiter der Geschäftsbereiche sind verantwortlich für die Nachweisführung über die technische Kompetenz der Sachverständige. Nachweispflichtig sind folgende Kriterien:

- Qualifikation
- Fachkenntnisse
- Einarbeitung
- Schulung
- Erfahrungsaustausch
- Weiterbildung

Die Anforderungen an die Sachverständige sind im Abschnitt 4 des QMH geregelt. Weitergehende Anforderungen an die Sachverständige sind in den fachspezifischen Anlagen geregelt.


5.3 Verantwortlichkeiten

Die Verantwortlichkeiten der Technischen Leitungen basieren auf der Grundlage folgender Aufgaben:

- Anforderungen an Aufzeichnungen, Dokumente und Prüfberichte sind festzulegen und die Erfüllung zu kontrollieren
- Die Dokumentation der Fachaufgaben ist zu regeln und zu kontrollieren. (Mindestanforderungen an Prüfbescheinigungen, Prüfbericht, gutachterliche Äußerung)
- Anforderungen an Mittel und Ausrüstungen zur Prüfung sind festzulegen
- die Zusammenstellung der Mittel und Ausrüstungen ist zu regeln
- die Anwendung festgelegter Prüfverfahren bzw. Prüfregeln in Rechtsvorschriften und Normen ist nach dem Stand der Technik zu organisieren und zu kontrollieren
- die Unabhängigkeit der Sachverständige ist zu gewährleisten

Weiterhin trägt die Technische Leitung Verantwortung für:

- Regelung, Vorgabe und Kontrolle der Umsetzung von Anforderungen für Überwachungstätigkeiten im Zulassungsbereich
- Sicherung der Einarbeitung der Sachverständige und dessen Dokumentation
- Erstellung des Schulungsplanes und Organisation der Schulungen mit entsprechender Nachweisführung
- Durchführung der Audits
- Auswertung der Prüfergebnisse
- Aktualisierung der QM-Dokumente

QUALITÄTSMANAGEMENT-HANDBUCH - TOS Prüf GmbH -		
100_0_VA	Technische Leitung	Seite 3(3)
Abschnitt: 4.1.2.2	Verfahrensanweisung	Revision: 01

6. Hinweise und Anmerkungen

6.1 Mitgeltende Unterlagen

[QM-Handbuch](#)

7. Dokumentation

Diese Verfahrensanweisung unterliegt der Dokumentationspflicht. Die Aufbewahrungszeit ungültiger Versionen beträgt 10 Jahre. Die Aussonderung darf nur mit Genehmigung des Leiters QS erfolgen.

8. Änderungsdienst

Für den Änderungsdienst dieser VA ist der Leiter QS zuständig.

9. Inkraftsetzen und Zurückziehen

Das Inkraftsetzen bzw. das Zurückziehen dieser Verfahrensanweisung erfolgt durch die Geschäftsleitung der TOS Prüf GmbH.

10. Verteiler

Diese Verfahrensanweisung ist Bestandteil des QM-Handbuches der TOS Prüf GmbH und steht allen Sachverständigen zur Verfügung.